

1. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wörrstadt vom 18.12.2018

vom 12. Oktober 2022

Der Stadtrat der Stadt Wörrstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

In Abschnitt I. Reihengrabstätten wird nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

e) Überlassung einer Grabfläche im Urnengemeinschaftsgrabfeld 640,00 €

§ 2

Abschnitt III. 1. und 2. sowie Abschnitt VI. werden wie folgt geändert:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
 - a) Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.300,00 €
 - b) Grab für tot geborene Kinder 300,00 €
 - c) Gräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - (1) Normalgrab, maschineller Aushub 1.400,00 €
 - (2) Normalgrab, manueller Aushub 1.700,00 €
 - (2) Tiefgrab, maschineller Aushub 1.500,00 €
 - (3) Tiefgrab, manueller Aushub 1.800,00 €
 - (3) Urnengrab 300,00 €
 - d) Sofern die Beisetzung an einem Samstag stattfindet, wird ein Zuschlag in Höhe von 130,00 € erhoben.
2. Mit den Begräbniskosten nach Ziffer 1 sind abgegolten:
 - a) Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Transport der Kränze und Blumengebinde zur Grabstätte
 - e) ein Grabnummernzeichen

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung einer Kühlzelle
je Tag 40,00 €
2. Räumen von Grabstätten
3. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
4. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 2 bis 4 durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Sofern Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

5. Bereitstellen und Anbringen von Namensschildern
für Grabstätten in dem Urnengemeinschaftsgrabfeld 85,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 12.10.2022

Ingo Kleinfelder,
Bürgermeister der
Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 47 vom 26.11.2022
Wörrstadt, der
im Auftrag

26.11.2022

N. Y